

BGer 1C_224/2018 vom 11. September 2019

Bundesgericht, 2019-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_224_2018

FR: TF 1C_224/2018 du 11 septembre 2019

IT: TF 1C_224/2018 del 11 settembre 2019

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

1C_224/2018

Verfügung vom 11. September 2019

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Chaix, Präsident,

Gerichtsschreiber Störi.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

Gemeinderat Schlossrued,

Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Rechtsabteilung.

Gegenstand

Baubewilligung,

Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau, 3. Kammer, vom 14. März 2018 (WBE.2017.369).

Erwägungen:

Am 28. Juni 2016 verpflichtete der Gemeinderat Schlossrued u.a. A._____, sämtliche auf den Parzellen Nrn. xxx und yyy gelagerten Gegenstände bis Ende 2017 zu entfernen. Diese Verfügung wurde vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau in Bezug auf einen Büropavillon aufgehoben und im Übrigen bestätigt. Das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau wies die u.a. von A._____ dagegen erhobene Beschwerde am 14. März 2018 ab, soweit es darauf eintrat. A._____ focht dieses Urteil mit Beschwerde vom 14. März 2018 beim Bundesgericht an.

Am 18. Juni 2018 teilte die Staatsanwaltschaft Kreuzlingen dem Bundesgericht mit, dass A._____ verstorben sei.

Mit Verfügung vom 21. Juni 2018 stellte der Präsident der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung das Beschwerdeverfahren bis auf Weiteres ein und ersuchte das Notariat des Bezirks Kreuzlingen, das Bundesgericht über den Erbgang des Erblassers A._____ zu informieren.

Am 9. September 2019 teilte das Notariat Kreuzlingen dem Bundesgericht mit, das Konkursverfahren über den Nachlass des A._____ sei mangels Aktiven eingestellt und per 29. März 2019 geschlossen worden.

Damit ist das Verfahren wiederaufzunehmen und als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Auf die Erhebung von Kosten ist zu verzichten.

Demnach verfügt der Präsident:

1.

Das Verfahren wird wiederaufgenommen.

2.

Das Verfahren wird als gegenstandslos geworden vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.

3.

Es werden keine Kosten erhoben.

4.

Diese Verfügung wird dem Gemeinderat Schlossrued, dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, dem Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, 3. Kammer, und dem Notariat des Bezirks Kreuzlingen schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 11. September 2019

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Chaix

Der Gerichtsschreiber: Störi

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.